Satzung
über die Reinigung der Straßen in der Stadt Neustadt in Holstein
(Straßenreinigungs- und -gebührensatzung)

Aufgrund §§ 2, 4 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 45 Abs. 3 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG-SH) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2021 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	veröffentlicht	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	24.11.2022	Internetseite 05.12.2022	§ 13 Abs. 4 ab 01.01.2023
2. Änderungssatzung	30.11.2023	Internetseite 05.12.2023	§ 13 Abs. 4 ab 01.01.2024
3. Änderungssatzung	21.11.2025	Internetseite 27.11.2025	§ 6 Abs. 10, § 13 Abs. 4, Anlage Straßenverzeichnis ab 01.01.2026

I. Reinigung (Kehrpflicht und Winterdienst)

§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Alle öffentlichen Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die Landesstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt und die außerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Straße Kremper Ort sind zu reinigen.

(2) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 (Kehrpflicht) und § 7 (Winterdienst) Anderen übertragen wird.

§ 2
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Straßenreinigung umfasst die Kehrpflicht nach § 3, d. h., die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild erheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können, sowie den Winterdienst nach § 6.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung
   a) der Fahrbahnen,
   b) der Gehwege einschließlich der Bordsteine,
   c) der verkehrsberuhigten Bereiche,
   d) der Fußgängerzonen,
   e) der Entwässerungsanlagen,
   f) aller übrigen Flächen des Straßenkörpers,
   g) des Zubehörs:
      - Verkehrszeichen,
      - Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit des Straßenverkehrs oder dem Anliegerschutz dienen,
      - Bepflanzung.

(3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
   - alle selbständigen Verbindungswege,
   - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
   - alle abgesetzten Straßenteile, die erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind sowie
   - auf Gehwegen abmarkierte Parkstreifen.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gelten auch die
   - Radwege,
   - Bushaltestellenbuchten,
   - Parkflächen,
   - befestigten Randstreifen,
   - Trennstreifen,
   - Banketten,
   - Rinnsteine.

§ 3
Art und Umfang der Kehrpflicht

(1) Die Reinigung erfolgt grundsätzlich durch Kehren der befestigten Flächen und durch Abharken der unbefestigten Flächen einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden.

(2) Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Diese Abfälle dürfen nicht auf Straßenteilen abgelagert werden.

(3) Die Reinigung hat nach Bedarf, mindestens jedoch 14-tägig zu erfolgen; in der Zeit vom 01.09. bis 30.11. jedoch mindestens wöchentlich. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgt die Reinigung der Entwässerungsanlagen und des Zubehörs in geeigneter Weise nach Bedarf.

(5) Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

§ 4
Übertragung der Kehrpflicht

(1) Die Kehrpflicht folgender Straßenteile wird in der Frontlänge der an die Straße anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:

a) Gehwege gemäß § 2 Abs. 3

b) befestigte Straßenteile und Rinnsteine, die von der maschinellen Straßenreinigung nicht erfasst werden

c) Fahrbahnen und die verkehrsberuhigten Bereiche in den in Spalte 2 der Anlage „Straßenverzeichnis“ markierten Straßen

(2) An Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

a) die Erbbauberechtigte bzw. den Erbbauberechtigten,

b) die Nießbraucherin bzw. den Nießbraucher, sofern sie bzw. er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,

c) die dinglich Wohnberechtigte bzw. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr bzw. ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Sind Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Pflicht persönlich zu erfüllen, so ist eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 5
Räumlicher Umfang der übertragenen Kehrpflicht

(1) Ist die Reinigung nach § 4 übertragen, erstreckt sich die Kehrpflicht räumlich wie folgt:

a) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahn.

b) Endet eine Straße mit einem Wendehammer oder einem Wendeplatz, ist die folgende Fläche zu reinigen:

I. vor Grundstücken, die ausschließlich an den Wendehammer oder Wendeplatz grenzen: innerhalb der gedachten Linien zwischen dem Mittelpunkt des

Wendehammers oder Wendeplatzes und den jeweiligen Grundstückseckpunkten (s. Abb. 1)

Abb. 1:

II. vor Grundstücken, die am Übergang von der Straße zum Wendehammer oder Wendeplatz liegen: innerhalb der gedachten Linien zwischen einerseits einer Senkrechten auf die gedachte verlängerte Fahrbahnmitte bis zum Mittelpunkt des Wendehammers oder Wendeplatzes zu dem Grundstückseckpunkt an der Straße und andererseits zwischen dem Mittelpunkt des Wendehammers oder Wendeplatzes und dem Grundstückseckpunkt am Wendehammer oder Wendeplatz sowie der Verbindung dieser beiden Linien (s. Abb. 2)

Abb. 2:

c) Bei geschlossenen Straßenzügen mit Anliegern an der Kopfseite erstreckt sich deren Reinigungspflicht bis in eine Tiefe, die der halben Breite der Straße entspricht (Beispiel: eine Straßenbreite von 6 m entspricht einer Reinigungstiefe von 3 m) (s. Abb. 3). Die sich überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von den Eigentümern der Kopfgrundstücke zu reinigen.

Abb. 3:

(2) Absatz 1 gilt für verkehrsberuhigte Bereiche entsprechend.

(3) Selbständige Verbindungswege sind entsprechend Abs. 1a und die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

§ 6
Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst umfasst

a) das Schneeräumen
- auf Fahrbahnen,
- auf Gehwegen,
- als Gehbahnen in verkehrsberuhigten Bereichen,
- in Fußgängerzonen,
- auf Radwegen,
- auf gemeinsamen Geh- und Radwegen sowie

b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der
- besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist,
- Gehwege,
- Gehbahnen in verkehrsberuhigten Bereichen,
- Fußgängerzonen,
- Radwege,
- gemeinsamen Geh- und Radwege,
- Fußgängerüberwege.

(2) In der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr entstandene Glätte und gefallener Schnee sind unverzüglich nach dem Entstehen der Glätte bzw. nach Beendigung des Schneefalls so oft wie erforderlich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Glätte und gefallener Schnee sind werktags bis 7.30 Uhr des folgenden Tages, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, zu beseitigen.

(3) Die Stadt Neustadt in Holstein ist berechtigt, den Winterdienst abweichend von Abs. 2 gemäß eines Dringlichkeitsplanes nach der Verkehrsbedeutung der Straße durchzuführen.

(4) Die Gehwege und die Gehbahnen in Fußgängerzonen sind in einer Breite von 1,60 m und die Gehbahnen in den verkehrsberuhigten Bereichen sind in einer Breite von 1,60 m bzw. 3,20 m (s. § 7 Abs. 1c) von Schnee freizuhalten und bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. In Fußgängerzonen ist bei Glatteis der gesamte Klinkerbelag zu bestreuen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel sind die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung an die Grundstücksgrenze des bzw. der Reinigungspflichtigen zu erfolgen. Der

Fußgänger- und Fahrverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten für verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen entsprechend.

(7) Beim Bestreuen der Gehwege und Gehbahnen sollte die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen wie Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehweg-abschnitten.

(8) Pflanzbeete und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Materialien bestreut und der auftauende Mittel enthaltende Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(9) Feuerwehrzufahrten, Abläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sowie deren Hinweistafeln sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(10) Auf Parkflächen innerhalb der verkehrsberuhigten Bereiche und in folgenden Wegen entfällt der Winterdienst:

- Am Ponauschen Berg
- Am Pumpwerk
- An den Gleisen
- An der Saalbeeck
- An de Saalbek
- Eschenweg (zwischen Am Hohen Ufer und Uferweg)
- Finkenweg
- Geh- und Radweg im Luskroog
- Gehweg durchs Kaisergehölz
- Grillenweg
- Hohensteenweg
- Meisenweg
- Mittlerer Bergweg (nördl. von Zur Schönen Aussicht)
- Ostseeweg (Verbindung zur Saalbeeck)
- Rönneweg (Verbindung zu den Kleingärten)
- Sandberger Weg (Verbindung zum Finkenweg)
- Schlehdornweg
- Sonnenkoppelweg
- Strandhöhe (Verbindung zum Finkenweg)
- Teichweg
- Undinensteg
- Wege innerhalb der Grünflächen östlich der Straße „Lübscher Mühlenberg“
- Wildrosenweg
- Zum Strandbad
- Zur Landwiese

§ 7
Übertragung des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst auf folgenden Straßenteilen wird in der Frontlänge der an die Straße anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:

a) Gehwege gemäß § 2 Abs. 3 mit Ausnahme der gemeinsamen Geh- und Radwege entlang der Landesstraße L 309

b) in Fußgängerzonen: Gehbahnen ab begehbarem Straßenrand sowie bei Glatteis das Bestreuen des gesamten Klinkerbelags

c) Gehbahnen in verkehrsberuhigten Bereichen:

I. Gehbahnen beidseitig ab Mitte der befahrbaren Fläche ohne Berücksichtigung von Stellplätzen, Blumenkübel und Baumstreifen in 1,60 Breite, so dass eine Fahrspur von 3,20 m entsteht (s. Abb. 4), die ggf. S-förmig verläuft.

Abb. 4:

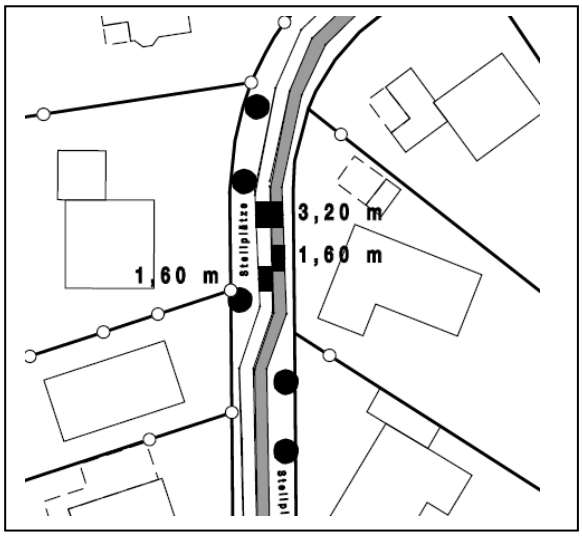

II. bei Wendehämmern und Wendeplätzen:

aa) im Abstand von ca. 3 m vom Mittelpunkt um den Mittelpunkt ein Streifen von 3,20 m Breite (s. Abb. 5). Sollte ein Abstand von 3 m vom Mittelpunkt nicht möglich sein, weil der Durchmesser des Wendehammers oder Wendeplatzes dies nicht hergibt, ist der Abstand vom Mittelpunkt so groß wie möglich zu halten. Sowie

bb) ab Aufweitung zum Wendehammer oder Wendeplatz ein Streifen von 3,20 m zwischen den geräumten Flächen nach I. und IIaa) (s. Abb. 5).

Abb. 5:

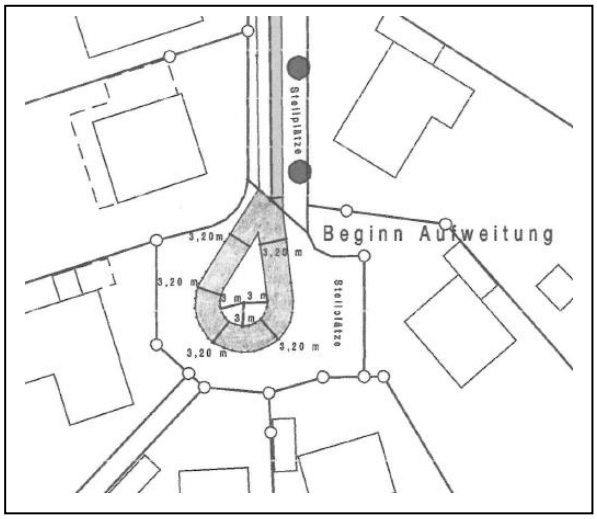

III. Gehbahnen von der geräumten Fläche nach I. und II. bis zum Grundstück in einer Breite von 1,60 m als Zuwegung (s. Abb. 6)

Abb. 6:

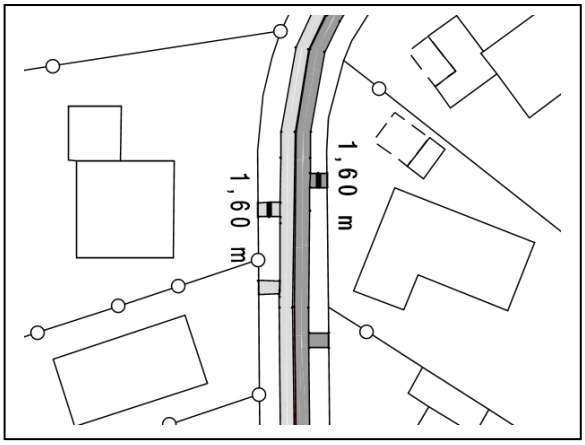

d) Fahrbahnen der in Spalte 4 der Anlage „Straßenverzeichnis“ markierten Straßen

(2) § 4 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8
Räumlicher Umfang des übertragenen Winterdienstes

Ist der Winterdienst nach § 7 übertragen, erstreckt sich die Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern räumlich entsprechend § 5. Für § 7 Abs. 1c (verkehrsberuhigte Bereiche) gilt als Fahrbahnmitte, die Mitte der befahrbaren Fläche.

§ 9
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

(3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

(4) Ein Grundstück kann auch an mehreren Straßen anliegen und/oder von mehreren Straßen erschlossen werden.

§ 10
Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Die Stadt kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers entfernen. Unberührt bleibt die Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.

II. Gebühren

§ 11
Benutzungsgebühren

(1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 und/oder § 7 übertragen wurde, werden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ Reinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflichtigen nach § 12 gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung.

(3) Den Kostenanteil, der auf Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

(4) Den jeweiligen Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung und am Winterdienst entfällt, trägt die Stadt. Dieser beträgt für die Reinigung 30 % und für den Winterdienst 31 %.

(5) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12
Gebührenpflichtige / Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Wechsels der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 16) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen oder Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen

öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Friedhöfe.

§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die jeweilige Benutzungsgebühr ist die Quadratwurzel der Grundstücksfläche in Quadratmetern (Berechnungsfaktor) des anliegenden oder erschlossenen Grundstücks. Der Berechnungsfaktor wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen an und/oder wird es durch mehrere Straßen erschlossen, so wird die Benutzungsgebühr für jede Straße erhoben, an der es anliegt und/oder durch die es erschlossen ist.

(3) Der Gebührensatz ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Stadtverordnetenversammlung zu billigenden Kalkulation.

(4) Pro Berechnungsfaktor beträgt die jährliche Gebühr (Gebührensatz)

a) für die Reinigung	0,84 Euro,
b) für den Winterdienst	1,21 Euro.

§ 14
Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Kalendermonat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 15
Veranlagung, Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Der Bescheid gilt gemäß § 12 KAG über den Veranlagungszeitraum hinaus fort. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgaben, ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

(2) Die Gebühr ist fällig bei Beträgen bis 15,00 Euro am 15. August, bei Beträgen über 15,00 Euro in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. Mai und 15. November jeden Jahres.
Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(3) Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 16
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die/Der Gebührenpflichtige hat der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die/der Gebührenpflichtige hat dies zu ermöglichen.

III. Schlussvorschriften

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 56 StrWG sowie § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seine Reinigungspflicht nach §§ 3 bis 8 dieser Satzung nicht erfüllt,
b) eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 10 dieser Satzung nicht beseitigt,
c) entgegen § 16 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
d) entgegen § 16 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 18
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Reinigungs- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs.1 Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Neustadt in Holstein zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
   a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der/s Reinigungs- und Gebührenpflichtigen,
   b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

(2) Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung des Reinigungspflichtigen und für die Errechnung und Festsetzung der Gebühr sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von/vom:

   1. der Grundsteuerstelle
   2. Einwohnermeldeämtern,
   3. der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neustadt in Holstein,
   4. Finanzämtern,
   5. Grundbuchamt,
   6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein,
   7. Bundeszentralregister,
   8. Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind.

(4) Die Stadt Neustadt in Holstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs.1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(6) Soweit erforderlich werden die personenbezogenen Daten für die Dauer des Verwaltungsverfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verarbeitet und gespeichert.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung vom 03.05.2017 sowie die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neustadt in Holstein vom 11.12.2020 treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 26.10.2021

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Unterschrift

(Spieckermann)

Veröffentlicht am 09.11.2021

Anlage "Straßenverzeichnis"
zur Satzung über die Reinigung der Straßen
in der Stadt Neustadt in Holstein

1	2	3	4	5
Straße	**Kehrpflicht**		**Winterdienst**	
	übertragen § 4	**Stadt**	**übertragen § 7**	**Stadt**
Alter Lübecker Landweg (nur befestigter Teil)		X	X	
Am Binnenwasser		X		X
Am Brunnen	X			X
Am Gogenkrog (Lienaustraße bis Parkplatz sowie zwischen Galgenberg und Skatepark)		X		X
Am Hafensteig		X		X
Am Heisterbusch		X		X
Am Hohen Ufer		X		X
Am Holm (nur Stichweg zu Nrn. 46-58)	X		X	
Am Holm (ohne Stichweg zu Nrn. 46-58)		X		X
Am Kaiserholz		X		X
Am Kasbern-Rehm		X		X
Am Kiebitzberg		X		X
Am Knick	X		X	
Am Lienaupark		X	X	
Am Marienhof		X		X
Am Markt		X		X
Am Raupahl		X		X
Am Sandberg		X		X
Am Sonnenhang		X		X
Am Strande (vom Cap Arcona Weg bis einschl. Nr. 31)		X		X
Am Vogelberg		X		X
Am Waldhang (nur Stichweg zw. Nrn. 15 und 17)	X		X	
Am Waldhang (ohne Stichweg zw. Nrn. 15 und 17)		X	X	
Am Wasserturm		X		X
An der Wiek		X		X
Auf dem Wieksberg (nur Stichweg vom Wendehammer bis Wieksbergstraße 23)	X		X	
Auf dem Wieksberg (ohne Stichweg vom Wendehammer bis Wieksbergstraße 23)		X		X
Auf der Pelzerwiese		X		X
Bahnhofstraße		X		X
Bei der Friedenseiche		X		X
Bergenstraße		X		X
Berliner Platz		X		X
Birkenweg (nur Verbindung zum Luskroog)		X	X	
Birkenweg (ohne Verbindung zum Luskroog)		X		X
Bödelsollstraße		X		X
Bornholmweg		X	X	
Brandenburger Straße		X		X
Brückstraße		X		X
Brunnenweg		X	X	
Bültsaal		X		X
Burghof (nur befestigter Teil)	X		X	
Burgstraße		X		X
Butzhorn		X		X
Cap Arcona Weg		X		X
Danziger Straße (nur Stichweg zum Garagengrundstück Nr. 40a)	X		X	
Danziger Straße (ohne Stichweg zum Garagengrundstück Nr. 40a)		X		X

1	2	3	4	5
Straße	**Kehrpflicht**		**Winterdienst**	
	übertragen § 4	**Stadt**	**übertragen § 7**	**Stadt**
Deepensoll		X		X
Drosselstieg		X		X
Dünenweg		X		X
Eichenweg (nur Wohnweg zu Nrn. 34 und 36)	X		X	
Eichenweg (ab Bültsaal bis Einmündung Passatweg)		X		X
Eichenweg (ab Einmündung Passatweg bis Gorch-Fock-Weg, ohne Wohnweg zu Nrn. 34 und 36)		X	X	
Erlengrund		X		X
Eschenweg		X		X
Eutiner Straße		X		X
Fischerstraße		X		X
Galgenberg		X		X
Gartenstraße		X		X
Gorch-Fock-Weg (nur Verbindung zum Ostseeweg)	X		X	
Gorch-Fock-Weg (ohne Verbindung zum Ostseeweg)		X	X	
Grabenstraße		X		X
Grasweg		X		X
Grüner Gang		X		X
Haakengraben		X		X
Haffkampredder (bis einschl. Nr. 34)		X		X
Hainholz		X		X
Hasenkoppel (vom Eichenweg bis einschl. Wendehammer)		X		X
Hasenkoppel (vom Wendehammer bis Gorch-Fock-Weg)	X			X
Hauptstraße		X		X
Henningsoll		X		X
Hinterster-Holm-Weg	X		X	
Hochtorstraße		X		X
Högerrup		X		X
Hören		X		X
Hohensteen		X		X
Holmer Weg (von Sierksdorfer Straße bis Am Holm)		X		X
Holmer Weg (unbefestigte Strecke von Am Holm)	X		X	
Hoppenhof		X		X
Hospitalmühlenweg (bis Nr. 18)		X		X
Hospitalmühlenweg (ab Nr. 20)	X			X
Im Felde		X		X
Im Winkel		X		X
Industrieweg		X		X
Instenweg		X		X
Karpendiek		X		X
Kiekebusch (einschl. Verbindung zum Vigölensoll)		X		X
Kirchenstraße		X		X
Kirchhofsallee		X		X
Klosterstraße		X		X
Koggenweg		X	X	
Königstraße		X		X
Kortenkamp		X		X

1	2	3	4	5
Straße	**Kehrpflicht**		**Winterdienst**	
	übertragen § 4	**Stadt**	**übertragen § 7**	**Stadt**
Krabbenstraße		X		X
Kreienredder		X		X
Kremper Ort	X			X
Kremper Straße		X		X
Kremper Weg (bis Hospitalmühlenweg)		X		X
Kremper Weg (ab Hospitalmühlenweg)	X			X
Kreuzweg		X		X
Kurzer Weg		X		X
Langacker		X		X
Lienaustraße		X		X
Lindenweg	X			X
Lübscher Mühlenberg		X		X
Luskroog		X		X
Malzmühlenberg (nur Stichweg zu Nr. 7)	X		X	
Malzmühlenberg (ohne Stichweg zu Nr. 7)		X		X
Mastkobener Weg (von Pelzerhakener Straße bis Lieschenrader Weg)		X		X
Mecklenburger Straße		X		X
Memelweg		X		X
Mühlenberg (nur Wohnweg zw. Nrn. 7 und 9)	X		X	
Mühlenberg (ohne Wohnweg zw. Nrn. 7 und 9)		X		X
Mühlenblick		X		X
Neukoppel		X		X
Nimwegenstraße		X		X
Nordring (nur Stichwege zu Nrn. 22-26 und zu Nrn. 44-46, und Zwickel zw. Nrn. 16 u. 20)	X		X	
Nordring (ohne Stichwege zu Nrn. 22-26 und zu Nrn. 44-46)		X		X
Nowgorodstraße		X		X
Obere Querstraße	X		X	
Oberer Bergweg		X		X
Oldenburger Straße		X		X
Ostpreußenstraße		X		X
Ostring (innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt der L 309)		X		X
Ostseeweg (nur Verbindung zum Gorch-Fock-Weg)	X		X	
Ostseeweg (ohne Verbindung zum Gorch-Fock-Weg)		X	X	
Pamirweg	X		X	
Parkweg (nur Wohnweg vom Wendehammer bis einschl. Nr. 23)	X		X	
Parkweg (ohne Wohnweg vom Wendehammer bis einschl. Nr. 23)		X		X
Passatweg		X		X
Pelzer Berg		X	X	
Pelzerhakener Straße (nur vor Im Felde 9 bis 13)	X		X	
Pelzerhakener Straße (vom Ortseingang bis Wiesenstraße)		X		X
Pelzer Hof (nur Stichweg zum Lieschenrader Weg)	X		X	
Pelzer Hof (ohne Stichweg zum Lieschenrader Weg)		X	X	
Pelzer Wald	X		X	
Piratenweg (nur Wohnweg zw. Nrn. 4 und 8)	X		X	
Piratenweg (ohne Wohnweg zw. Nrn. 4 und 8)		X	X	

1	2	3	4	5
Straße	**Kehrpflicht**		**Winterdienst**	
	übertragen § 4	**Stadt**	**übertragen § 7**	**Stadt**
Pommernweg		X		X
Priesterkoppel		X		X
Rackersberg		X		X
Reiferbahn (nur Sackgasse zu Nrn. 43 – 45)	X		X	
Reiferbahn (nur Verbindung zu Am Lienaupark)		X	X	
Reiferbahn (ohne Sackgasse zu Nrn. 43 – 45 und ohne Verbindung zu Am Lienaupark)		X		X
Reiferstraße		X		X
Rettiner Weg (bis Ruhlebener Weg)		X		X
Rigastraße		X		X
Rönneweg		X	X	
Rosengarten		X		X
Rosenstraße		X		X
Sandberger Weg		X		X
Schaarweg Pelzerhaken (Wiesenstraße bis Brunnenkoppelweg)	X			X
Schaarweg Rettin (Hauptstraße bis Instenweg)	X			X
Schaarweg (Reststrecke zw. Brunnenkoppelweg und Instenweg)	X		X	
Schiffbrücke		X		X
Schlehenweg	X		X	
Schlesierweg		X		X
Schmiedestraße		X		X
Schorbenhöft		X		X
Schulstraße		X		X
Schwarten Kamp		X		X
Schwarzer Weg		X		X
Seestraße		X		X
Siedenkrog		X		X
Sierksdorfer Straße		X		X
Sonnenblumenweg	X		X	
Sonnenkoppel (nur Stichweg ab Wendehammer zu Nrn. 14-17)	X		X	
Sonnenkoppel (ohne Stichweg ab Wendehammer zu Nrn. 14 - 17)		X	X	
Sonnenterrasse		X		X
Spaltsberg		X		X
Spreenstieg		X		X
Steinkamp		X		X
Strandallee		X		X
Strandhöhe		X	X	
Strandweg (nur befestigter Teil)		X		X
Sudetenweg		X		X
Tanneneck		X		X
Teufelsberg		X		X
Timpenbarg		X		X
Untere Querstraße		X		X
Unterer Bergweg		X		X
Vigölensoll		X		X
Visbystraße		X		X
Vor dem Brücktor		X		X
Vor dem Kremper Tor		X		X
Waschgraben		X		X
Waschgrabenallee		X		X

1	2	3	4	5
Straße	**Kehrpflicht**		**Winterdienst**	
	übertragen § 4	**Stadt**	**übertragen § 7**	**Stadt**
Waschgrabenstraße		X		X
Weidengrund (nur Wohnweg vom Wendehammer bis Strandweg)	X		X	
Weidengrund (ohne Wohnweg vom Wendehammer bis Strandweg)		X	X	
Weidenkamp (nur Wohnweg zu Nrn. 54 und 56)	X		X	
Weidenkamp (ohne Wohnweg zu Nrn. 54 und 56)		X		X
Werftstraße (einschl. Verbindung zum Hafen)		X		X
Westpreußenring		X		X
Wieksbergstraße (bis Einmündung Auf dem Wieksberg)		X		X
Wiesenstraße (ab Wendeplatz und Zufahrt zum Ferienhausgebiet)	X		X	
Wiesenstraße (bis Wendeplatz ohne Zufahrt zum Ferienhausgebiet)		X		X
Wikingerweg		X	X	
Windmühlenberg		X		X
Ziegeleiweg (nur Verbindungsweg zw. Nr. 2/4 zum Wendehammer Kiekebusch)	X		X	
Ziegeleiweg (ohne Verbindungsweg zw. Nr. 2/4 zum Wendehammer Kiekebusch)		X		X
Ziegelhof		X		X
Zuckerdamm		X		X
Zum Leuchtturm (nur östlicher und südlicher Stichweg, siehe Abb. blaue Markierung)	X		X	
Zum Leuchtturm (nur Nr. 8a - 26, siehe Abb. rote Markierung)		X	X	
Zum Leuchtturm (nur von Wiesenstraße bis 8a, s. Abb. grüne Markierung)		X		X
Zur alten Schanze		X		X
Zur Lübschen Mühle	X		X	
Zur schönen Aussicht		X		X

Abbildung zu "Zum Leuchtturm":